

22./XII 1914.

(Postfreiheit für Soldatenspenden.) Behufs Erleichterung der opferwilligen patriotischen Bestrebungen, welche darauf abzielen, die Lage der im Felde stehenden oder der verwundet oder krank in Spitalpflege befindlichen Soldaten zu verbessern, hat die Postverwaltung eine Reihe von Postbefreiungen eingeräumt. So wurde zunächst verfügt, daß für die Dauer des Kriegszustandes die Geldsendungen sowie die Pakete mit Verbandzeug, Wäsche und anderen Spenden, welche an die Oesterreichische Gesellschaft vom Roten Kreuz oder auch ihre Zweigvereine gerichtet werden, die Postfreiheit genießen, wenn sie auf der Adresse den Vermerk „Militär-Unterstützungssache“ und die Bezeichnung des Absenders tragen. Zur Unterstützung der vom Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums eingeleiteten Sammlung von Naturalspenden für die im Felde stehenden Soldaten wurde ferner verfügt, daß auch Pakete mit solchen Spenden von der Post unter den folgenden Bedingungen gebührenfrei befördert werden: Pakete mit solchen Spenden dürfen das Gewicht von 20 Kilogramm nicht übersteigen und müssen an das Kriegsfürsorgeamt des Kriegsministeriums in Wien oder an die in vielen größeren Städten errichteten Naturalspendensammelstellen des Kriegsfürsorgeamtes adressiert sein. Auf der Adressseite des Paketes und auf der Begleitadresse ist der Vermerk „Kriegsfürsorge-Giebesgabe“ anzubringen. Auf Versendungen im Ortsverkehr und auf Pakete, die bestimmten einzelnen Personen zugesandte Naturalspenden enthalten, erstreckt sich diese Begünstigung nicht. Um auch die auf Beteiligung der verwundeten und kranken Soldaten mit entsprechender Selbsttätigkeit gerichteten Bestrebungen zu fördern, wurde ferner

mit Verordnung vom 14. November d. J. verfügt, daß Tageszeitungen, Zeitschriften und sonstige Druckchriften an alle Heilanstalten, in denen verwundete oder kranke Soldaten untergebracht sind, portofrei gesendet werden können, wenn in der Aufschrift der Sendung die Bezeichnung der Heilanstalt der Vermerk „Sammelstelle des Roten Kreuzes“ beigefügt und außerdem der Vermerk „Militärunterstützungssache“ angebracht wird. Schließlich wurde mit derselben Verordnung noch gestattet, daß unter den gleichen Bedingungen die Einbringung auch anderer für die verwundeten und kranken Soldaten im gemeinen bestimmter Spenden direkt an solche Heilanstalten portofrei erfolgen könne.